



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Parlamentsdirektion
Rechts- Legislativ und Wissenschaftl Dienst
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/17/0092 Ht

Wien, 10. Mai 2017

Betreff: Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 (IRÄG 2017)

Bezug: Ihr E-Mail vom 31. März 2017,
GZ: 13280.0050/1-L1.3/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Aus gesellschaftspolitischer Sicht ist die Intention des Gesetzesvorhabens zu begrüßen. In Hinblick auf die Bekämpfung von Sozialbetrug und die Auswirkungen auf die Sozialversicherungsträger sind die Maßnahmen problematischer zu sehen.

Begrüßt wird

- die erleichterten Zustellungsmöglichkeiten bei führungslosen Gesellschaften (§ 258a IO),
- die verpflichtende Bekanntmachung von Abweisungsbeschlüssen wegen Vermögenslosigkeit (§ 68 Abs. 2 IO)
- sowie die Normierung der Überweisung eines Insolvenzantrags an das sachlich zuständige Gericht anstelle der bisherigen Zurückweisung, wenn die Voraussetzungen für ein Schuldenregulierungsverfahren nicht vorliegen (§ 182 Abs. 2 IO)

als Maßnahmen, die der rascheren Verfahrenseröffnung, der Erhaltung der Masse zum Schutz der Gläubiger sowie der Wahrung der Ansprüche gegenüber dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds dienen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Auch die Tatsache, dass bei geringen Quoten erst am Ende der Laufzeit ein saldierter Betrag überwiesen wird, ist positiv zu beurteilen, da dadurch der Verwaltungsaufwand gesenkt werden kann (§ 203 IO).

Zu einzelnen Bestimmungen ist im Detail Folgendes anzumerken.

Zu Art. 1 Z 28 – § 194 Abs. 1 IO

Diese Bestimmung sieht vor, dass der Schuldner keine Zahlungen anzubieten braucht, wenn er in den folgenden fünf Jahren voraussichtlich kein pfändbares Einkommen bezieht bzw. dieses das Existenzminimum nur geringfügig übersteigt.

Dazu wird angemerkt, dass es sich beim Zahlungsplan um einen „Ausgleichsvorschlag“ ohne Mindestquote handelt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass auch minimale Quoten (etwa 0,56 % oder 1 %) die Zustimmung der Gläubiger gefunden haben, wenn die Einkommenslage dementsprechend ungünstig war.

Es erscheint daher die Regelung, dass vom Schuldner gar keine Zahlungen angeboten werden müssen, als überschießend und auch kontraproduktiv, weil dadurch der Anreiz zum Bemühen um eine regelmäßige Erwerbstätigkeit des Schuldners genommen wird. Es sollte daher (wie auch in § 210 Abs. 1 IO beim Abschöpfungsverfahren) jedenfalls eine Verpflichtung des Schuldners zur Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit bzw. zumindest zum Bemühen um eine solche vorgesehen werden.

Zu Art. 1 Z 31 – § 199 Abs. 2 IO

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch (Sozial-)Betrüger de facto entschuldeter werden, da der Ausschluss des Abschöpfungsverfahrens durch bestimmte strafrechtliche Tatbestände auf Grund der langen Verfahrensdauer in den Strafprozessen durch die geplante Neuregelung an Relevanz verliert.

Zu Art. 1 Z 32 – § 201 Abs. 1 IO

Zur Beurteilung der Redlichkeit des Schuldners ist zudem auf die Entscheidung des OGH, 3 Ob 99/10w, hinzuweisen, wonach ein Zeitraum von drei Monaten im Durchschnittsfall als Obergrenze für die Herstellung der Liquidität anzusehen ist. Können innerhalb dieser drei Monate nicht wenigstens 95 % der Außenstände eines Unternehmens bezahlt werden, liegt Zahlungsunfähigkeit vor. Ein Unternehmer, der diese Frist zur Schuldentilgung nicht wahren kann, den Betrieb weiterführt



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

und dabei weiter Schulden macht und insbesondere Sozialversicherungsbeiträge nicht abführt, fügt seinen Gläubiger rechtswidrig Schaden zu. Diese Komponente sollte in die Beurteilung der Redlichkeit einfließen. Vorschlagsweise sollte jeder (ehemalige) Unternehmer als unredlich einzustufen sein, der länger als fünf Monate die Sozialversicherungsbeiträge nicht rechtswirksam bezahlt hat. Dasselbe sollte für Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter von Kapital- und Personengesellschaften und sonstige verantwortliche Organmitglieder juristischer Personen und rechtsfähiger Personengemeinschaften gelten. Mit der Ausdehnung der Frist auf fünf Monate (gegenüber dem vom OGH judizierten Zeitraum von nur drei Monaten) wäre sichergestellt, dass nur Personen, welche völlig unvertretbar das Insolvenzverfahren verschleppen, von der erleichterten Schuldbefreiung ausgenommen werden. Eine sinngemäße Regelung könnte für Abgaben an die Finanzbehörden, Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse und sonstige öffentlich-rechtliche Stellen getroffen werden.

Auch macht der Entwurf bei der Beurteilung der Redlichkeit des Schuldners keinen Unterschied, ob dieser nun selbst rechtzeitig den Eröffnungsantrag stellt oder ob er, obwohl ihm seine Zahlungsunfähigkeit bewusst war oder bewusst sein musste, weiterhin Vermögen vernichtet und erst durch die Gläubiger in die Insolvenz gedrängt werden muss: Das Nichtvorliegen eines rechtzeitigen Eigenantrags im Sinne des § 69 IO muss unseres Erachtens ein zwingendes Einleitungshindernis nach § 201 IO sein.

Auch während der Wohlverhaltensphase müsste als Ausgleich für die schuldnerbegünstigenden Bestimmungen die Redlichkeit und Kooperationsbereitschaft des Schuldners laufend und engmaschig überprüft werden: Gerade im Falle der Erwerbslosigkeit des Schuldners (und damit drohender Null-Quote) wäre zu fordern, dass dieser dem Treuhänder nicht nur über dessen Verlangen Auskunft erteilt, sondern unaufgefordert in regelmäßigen Abständen eine entsprechende Bestätigung des AMS darüber vorlegt, dass trotz laufender Bemühungen und Bereitschaft, keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen, eine Vermittlung nicht möglich war („Führungszeugnis“).

Eine Nachbesserung der Einleitungshindernisse und der Obliegenheiten (§§ 201 und 210 IO) erscheint daher dringend geboten.

Zu Art. 1 Z 34 – § 213 IO

Die Regelung dürfte dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz widersprechen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

„Pflichtgläubiger“ werden Gläubigern mit frei wählbarer Geschäftsbeziehung gleichgesetzt, obwohl es inhaltlich massive Unterschiede im Handlungsspielraum gibt. Zudem erfolgt ein inadäquater Eingriff in das verfassungsrechtlich normierte Grundrecht auf Eigentum der Sozialversicherungsträger bzw. der von den Sozialversicherungsträgern repräsentierten Sozialversicherten. Letztendlich wird die Versicherungsgemeinschaft die Sanierung des Schuldners tragen müssen.

Daher sollte die vorgesehene Restschuldbefreiung nicht für Schulden an öffentliche Abgabengläubiger gelten. Für diese sollten die bisherigen Voraussetzungen der Schuldbefreiung weiter gültig sein.

Privatwirtschaftliche Unternehmen (insbesondere Banken, Versandhäuser, Mobilfunkanbieter u.ä.) können sich ihre Kunden aussuchen. Sie können in Abhängigkeit der Bonität einer Person eine Geschäftsbeziehung ablehnen, einen Risikoaufschlag verhängen oder eine Risikostreuung durch eine differenzierte Preisgestaltung vornehmen.

Kontrahierungspflichtigen öffentlichen „Zwangsgläubigern“ – wie insbesondere Sozialversicherungsträgern – bleiben diese Maßnahmen verwehrt. Sie müssen Dienstgeber und Versicherte als „Kunden“ akzeptieren, auch wenn sich von vornherein die Bezahlung der Beiträge als unsicher und problematisch erweist.

Es sollte zumindest eine Regelung für die Leistung von Teilzahlungen vorgesehen werden, um eine zwangsweise Einbringung der Beiträge sowie ein Ansteigen der Beitragsausfälle zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

DI Volker Schörghofer
Generaldirektor-Stv.